

Satzung



§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Reit- und Fahrverein Wiesloch e.V..
2. Der Verein wurde am 22. September 1951 gegründet.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Wiesloch.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wiesloch eingetragen.
5. Der Gerichtsstand ist das Amtsgericht in Wiesloch.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere die Förderung und Pflege des Reit- und Fahrsports.
2. Das Vereinsvermögen dient ausschließlich und unmittelbar der Erfüllung des gemeinnützigen Zwecks des Vereins. Die dem Verein zufließenden Mittel hat er ausschließlich und unmittelbar den satzungsmäßigen Zwecken und Einrichtungen zuzuführen. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins unterstützt und die Satzung und sonstige Vereinsordnungen anerkennt.
2. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf er der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bekannten und benötigten Personenbezogenen Daten per EDV für den Verein gespeichert werden, dies unter Beachtung der Datenschutzrechtlichen Vorgaben nach den BDSG.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde, passive Mitglieder aufgenommen werden. Passive Mitglieder sind von Pflichtarbeitsstunden befreit.

3. Die Sitzung kann nur vom 1. oder vom 2. Vorsitzenden oder von einem von ihnen benannten Stellvertreter geleitet werden.
4. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Sie wählt einen Kassenprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellter des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über:
 - 4.1. Entgegennahme der Geschäftsberichte
 - 4.2. Entlastung des Vorstandes
 - 4.3. Durchführung von Neu- und Ersatzwahlen
 - 4.4. Satzungsänderungen
 - 4.5. Wahl des Kassenprüfers alle zwei Jahre
 - 4.6. Auflösung des Vereins
5. Jedes persönlich anwesende Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Nicht stimmberechtigt jedoch sind Mitglieder unter 15 Jahren.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
7. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder die des ihn vertretenden 2. Vorsitzenden. Es kann nur über angekündigte Tagesordnungspunkte abgestimmt werden.
8. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte schriftliche oder mündliche Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.
9. Wahlen erfolgen durch Handzeichen oder durch Abgabe von Stimmzetteln. Es besteht die Möglichkeit einer Blockwahl.
10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Beschluss des Vorstandes oder auf begründeten Antrag von mindestens 20 Mitgliedern oder einem Viertel der Mitglieder innerhalb von einem Monat einberufen werden. Die Einladung dazu muss den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zugestellt sein. Ansonsten gelten die vorangehenden Bestimmungen dieses Paragraphen sinngemäß.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

Geschäftsführender Vorstand:
(Führung der laufenden Geschäfte)

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
Geschäftsführer
Kassenwart

Erweiterter Vorstand:
(sachbezogene Themen und Entscheidungen
außerhalb der laufenden Geschäfte)

Jugend- und Sportwart
Öffentlichkeitsarbeit
Veranstaltungsorganisation
bis zu drei Beisitzern

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

2. Die Mitgliederversammlung entscheidet in einer Mehrheitsabstimmung über das Wahlverfahren.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Die Geschäftsführung des Vorstandes muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein. Insbesondere obliegen ihm die Durchführung und Überwachung der in § 2 aufgeführten Zwecke und Aufgaben des Vereins in gemeinnütziger Weise. Die Kontrolle der Geschäftsführung erfolgt mindestens einmal jährlich durch den Kassenprüfer.
4. Der 1. Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Je zwei weitere Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand trifft sich 1x im Monat zu einer Vorstandssitzung. Der geschäftsführende Vorstand trifft sich je nach Bedarf, um die laufenden Geschäfte abzuwickeln
6. Der Vorstand ist verpflichtet, Vereinsordnungen zu beschließen. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
7. Der Vorstand ist berechtigt zur Deckung kurzfristiger Liquiditätsengpässe einen Kontokorrentkredit bis zu 10.000,- EUR aufzunehmen.
8. Die Vorstandsbeschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich in einem Protokoll niederzulegen. Die Genehmigung eines Protokolls erfolgt jeweils im Folgeprotokoll durch Abstimmung. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.
9. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei seiner Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte des Vorstandes, darunter einer der Vorsitzenden anwesend ist. Die Einladung zu der Sitzung erfolgt schriftlich, mindestens drei Tage vorher.
10. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird dessen Nachfolger vom Vorstand bestimmt. Seine Bestätigung oder eine Neuwahl erfolgt bei der nächsten Hauptversammlung.

11. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat jederzeit das Recht, ein Vorstandsmitglied durch ein konstruktives Misstrauensvotum abzuwählen.

Mitglied des Vorstandes kann nur ein Mitglied des Vereins sein.

§ 8 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 9 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Vermögensverwendung

1. Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks vorhandene Barvermögen und der Erlös für die vereinseigenen Einrichtungen und Gebäude werden so verwendet, dass zunächst die vorhandenen Schulden damit gedeckt werden.
2. Der Überschuss wird der Stadtverwaltung Wiesloch übereignet mit der Maßgabe, diesen für einen gemeinnützigen und wohltätigen Zweck zu verwenden.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es ist dazu eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei mindestens 50 % aller Mitglieder anwesend sein müssen.
2. Wird diese Mitgliederzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von einem Monat erneut eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden die Auflösung mit 2/3 Mehrheit beschließen kann.